OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500784/13/KLe/HK

Datum:
Linz, 12. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von M V, F, DEUTSCHLAND, gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 24.02.2023, GZ: BHSD/923140001520/23, betreffend einer Übertretung nach dem Forstgesetz 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat am 24.02.2023, GZ: BHSD/923140001520/23, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975, ein Straferkenntnis gegen den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) erlassen:

„1. Datum/Zeit: 04.10.2022 (Zeitpunkt der Feststellung
Ort: Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde R
Sie haben es zu verantworten, dass auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde R, nördlich der dort vorhandenen Teichanlage, das Rodungsverbot gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2002, nicht befolgt wurde, da - wie bei einem Lokalaugenschein des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz am 04.10.2022 erneut festgestellt werden konnte - durch die Errichtung einer Wasserleitung samt drei oberirdischen Anschlüssen eine konsenslose Rodung im Ausmaß von insgesamt 91,5 m² durchgeführt wurde und somit der Waldboden für andere Zwecke als für solche der Waldkultur verwendet wurde, obwohl keine Rodungsbewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 17
Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2002, vorlag.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 174 Abs. 1 lit. a Z. 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2013, i.V.m. § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr.
59/2002

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 720,00	2 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 174 Abs. 1 Schlusssatz Z. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2013

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 72,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 792,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben in der ausgeführt wurde, dass der Bescheid nicht richtig sei, da die Beschreibungen falsch seien. Die Leitung befinde sich auf Nicht-Wald.

Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, die Vertreterin der belangten Behörde und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der forstfachliche Amtssachverständige stellte bei mehreren Lokalaugenscheinen im Jahr 2021 drei oberirdische Wasseranschlüsse (Anschlüsse Nr. 2, 3 und 4) auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde R, nördlich der dort vorhandenen Teichanlage, fest.

Bei den verfahrensgegenständlichen Grundstücksteil handelt es sich um Wald im Sinne des Forstgesetzes (vgl. Bescheid der belangten Behörde vom 10.11.2022, GZ: BHSDForst-2022-228826/15-MaJ).

Vor dem Jahr 2006 wurde eine Wasserleitung im nördlichen Teil des Grundstücks Nr. x, KG x, Gemeinde R, errichtet, die mit einem „Gestattungsvertrag“ privatrechtlich abgesichert wurde. Die im beigefügten Lageplan des Gestattungsvertrages ersichtliche Eintrittsstelle in das Grundstück Nr. Nr. x, KG x, Gemeinde R, stimmt mit einer Einrichtung eines Wasseranschlusses vor Ort überein.

Ob im Jahr 2021 eine Wasserleitung im verfahrensgegenständlichen Bereich zwischen den Anschlüssen Nr. 2 und 4 neu errichtet wurde, kann nicht festgestellt werden. Grabungsarbeiten wurden bei den Lokalaugenscheinen keine wahrgenommen. Die abgestellten Fahrzeuge (Bagger und Traktor) wurden für die Holzbringung und der Traktor zum Holzhäckseln verwendet.

Der Beschwerdeführer gab an, dass die Wasserleitung und die verfahrensgegenständlichen drei Anschlüsse vor dem Jahr 2010 vom vorigen Eigentümer errichtet worden seien, um die damals gepflanzten Bäume zu bewässern. Es handle sich um eine „Ringleitung“ mit mehr als drei Anschlüssen. Im Bereich der Wasserleitung sei zu den Zeitpunkten der Lokalaugenscheine im Jahr 2021 nicht „frisch gebaggert“ gewesen, es habe sich um bloße

Fahrzeugspuren durch das Befahren gehandelt, da es keine Kiesaufschüttung gebe bzw. der Weg betoniert sei. Er habe den Weg nur verbreitert. Die Anschlüsse seien vor dem Freilegen im Jahr 2021 nicht leicht ersichtlich gewesen. Sie seien mit Stauden zugewuchert gewesen, er habe nach der Leitung und den Anschlüssen gesucht, weil er Erlen gepflanzt habe. Die Anschlüsse seien vom vorigen Eigentümer mit grünem Vlies gegen das Einfrieren umwickelt und von Stauden und Laub verdeckt gewesen. Beim Wasseranschluss Nr. 3 habe er händisch gegraben, weil dieser repariert werden habe müssen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kann nicht festgestellt werden, dass 91,5 m² Waldboden zur Errichtung einer Wasserleitung mit 3 Anschlüssen und somit Waldboden zu anderen Zwecken als solche für die Waldkultur verwendet wurde.

Es wurde seitens des Amtssachverständigen keine Grabungstätigkeiten wahrgenommen. Auch die konkreten verfahrensgegenständlichen Bereiche der Wasseranschlüsse wurden in den letzten 10 Jahren vom Amtssachverständigen nicht explizit auf Übertretungen des Forstgesetzes untersucht.

Wenn sich die Anschlüsse, wie der Beschwerdeführer angibt „versteckt unter Stauden und Laub“ befunden und mit einem grünen Vlies umwickelt waren, wären diese vom Amtssachverständigen nur schwer wahrzunehmen gewesen. Ob die Wasserhähne in den letzten 10 Jahren am Boden oder in der Nähe des Bodens gelegen oder an Holzpfosten befestigt waren, ist nicht feststellbar.

Auf einem vom Amtssachverständigen angefertigten Lichtbild ist ersichtlich, dass ein Wasseranschluss „umgebogen“ war und sich im Bereich des Bodens befunden hat. Ein weiterer Anschluss befand sich in einem aufgeschlichteten Holzstoß.

Im gegenständlichen Fall kann daher nicht mit einer für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, dass die Wasserleitung samt den verfahrensgegenständlichen Wasseranschlüssen im Jahr 2021 bzw. in den letzten 10 Jahren errichtet wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 25 Rz 10

[Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (zB VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat. Es konnte die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer